Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/468

13.3.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/468 DER KOMMISSION

vom 12. März 2025

zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten der Union für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Republik Chile

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 58 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß dem Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates ([2]) wurde das Interims-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile ([3]) am 13. Dezember 2024 unterzeichnet.

(2) Das Abkommen sieht vor, dass Zölle auf Einfuhren von Waren mit Ursprung in Chile in die Union nach dem Stufenplan für den Zollabbau in Anhang 2 des Abkommens abgebaut oder beseitigt werden. Nach Anhang 2 sollen für bestimmte Waren mit Ursprung in Chile die Zölle im Rahmen von Zollkontingenten abgebaut oder beseitigt werden.

(3) Abschnitt B des Anhangs 2 des Abkommens sieht vor, dass die Union diese Zollkontingente nach dem Windhundverfahren verwaltet. Die Kommission wird diese Zollkontingente nach den Vorschriften für die Verwaltung von Zollkontingenten gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([4]) verwalten.

(4) Das Abkommen trat am 1. Februar 2025 in Kraft. Um eine effektive Anwendung und Verwaltung der im Rahmen des Abkommens gewährten Zollkontingente sicherzustellen, sollte diese Verordnung ab diesem Datum gelten.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Waren mit Ursprung in Chile werden die im Anhang aufgeführten Zollkontingente der Union eröffnet.

Artikel 2

Die im Anhang festgelegten Zollkontingente werden nach den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 verwaltet.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj.
([2]) Beschluss (EU) 2024/3016 des Rates vom 18. März 2024 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Interim-Handelsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (ABl. L, 2024/3016, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/3016/oj).
([3]) Interim-Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Chile (ABl. L, 2024/2953, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2024/2953/oj).
([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2015/2447/oj).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Februar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. März 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Ungeachtet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung im Rahmen dieses Anhangs sind die geltenden KN-Codes bei Annahme dieser Verordnung. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist für die Anwendung der Präferenzregelung der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung ausschlaggebend.

Lfd. Nr.	KN-Code	Beschreibung	Kontingentsmenge (Nettogewicht in Tonnen, sofern nichts anderes angegeben)	Kontingentszollsatz (Ermäßigung in %)
09.1931	1704 10 1704 90 30 1704 90 51 1704 90 55 1704 90 61 1704 90 65 1704 90 71 1704 90 75 1704 90 81 1704 90 10	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Vom 1.2.2025 bis 31.12.2025 366,67 Tonnen und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12. 400 Tonnen	100
09.1932	1806 20 10 1806 20 30 1806 20 50 1806 20 70 1806 20 80 1806 31 00 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Vom 1.2.2025 bis 31.12.2025 366,67 Tonnen und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12. 400 Tonnen	100
09.1933	1905 31 1905 32 1905 90 45	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln	Vom 1.2.2025 bis 31.12.2025 458,34 Tonnen und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12. 500 Tonnen	100
09.1936	1604 14 21 1604 14 26 1604 14 28 1604 14 31 1604 14 36 1604 14 38 1604 14 41 1604 14 46 1604 14 48 1604 19 31 1604 19 39 1604 20 70	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht	Vom 1.2.2025 bis 31.12.2025 229,17 Tonnen und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12. 250 Tonnen	100
09.1952	2208 40 11 2208 40 39 2208 40 51 2208 40 99	Rum	Vom 1.2.2025 bis 31.12.2025 458,34 Hektoliter (in Reinalkoholäquivalent) und für jedes Jahr danach vom 1.1. bis 31.12. 500 Hektoliter (in Reinalkoholäquivalent)	100